

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 20.01.2011

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	Gebührenordnung für das Hallenbad Derental der Samtgemeinde Boffzen vom 17.01.2011	2
2	Satzung vom 13.12.2010 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken vom 26. Oktober 1998	6
3	Hundesteuersatzung der Gemeinde Heinsen vom 24.09.2010	7
4	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 09.12.2010	12
5	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.11.2010 und 27.12.2010	15
6	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Hehlen vom 15.12.2010 und 04.01.2011	17
7	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 23.11.2010 und 07.01.2011	19
8	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2010 vom 14.12.2010 und 07.01.2011	21

BEKANNTMACHUNG

GEBÜHRENORDNUNG

für das

HALLENBAD DERENTAL

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 382) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen am 17.01.2011 folgende Gebührenordnung für das Hallenbad Derental beschlossen:

I. Nutzungsgebühren für das Schwimmbad im allgemeinen Badebetrieb

1. Einzelkarten

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1.1 | Erwachsene | 3,00€ |
| 1.2 | Kinder | 1,50€ |
| | <i>(ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 16 Jahre, Schüler, Studierende und Soldaten, die ihren Grundwehrdienst leisten - gegen Ausweis -, ferner Schwerbehinderte ab 70%, deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis der/des Schwerbehinderten bestätigt ist sowie Zuschauer)</i> | |
| 1.3 | Kinder ab 3 bis 5 Jahren | 1,00€ |
| 1.4 | Kinder bis zu 3 Jahren haben
<i>(in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)</i> | freien Eintritt |

2. Punktekarten

Ein Punkt entspricht einem Einzeleintritt

2.1 Erwachsene:	10 Punktekarte	23,00€
	25 Punktekarte	55,00€
	50 Punktekarte	105,00€
	75 Punktekarte	150,00€
	100 Punktekarte	190,00€

2.2 Kinder:

(ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 16 Jahre, Schüler, Studierende und Soldaten, die ihren Grundwehrdienst leisten - gegen Ausweis -, ferner Schwerbehinderte ab 70%, deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis der/des Schwerbehinderten bestätigt ist sowie Zuschauer)

10 Punktekarte	13,00€
25 Punktekarte	30,00€
50 Punktekarte	55,00€
75 Punktekarte	75,00€
100 Punktekarte	90,00€

2.3 Kinder ab 3 bis 5 Jahren:

10 Punktekarte	8,00€
25 Punktekarte	18,00€
50 Punktekarte	35,00€
75 Punktekarte	50,00€
100 Punktekarte	60,00€

3. Leihgebühren für Badekappen/Schwimmbrille

Verleih einer Badekappe oder Schwimmbrille	0,50€
--	--------------

4. Entrichtung der Badegebühren

Die Badegebühren werden durch Bargeld (Lösen einer entsprechenden Wertkarte) an der Kasse entrichtet.

Bei Verlust von Wertkarten wird die Gebühr nicht erstattet. Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren nachweisen zu lassen.

5. Ermäßigung oder Erlassung der Badegebühren

Die Samtgemeinde Boffzen kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

6. Gültigkeitsdauer

Alle unter Ziffer I Nr. 2 aufgeführten Punktekarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Kaufdatum. Die bereits erworbenen Karten behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich 30.06.2011.

II. Kursgebühren außerhalb des allgemeinen Badebetriebes

1. Gebühr für Schwimmunterricht (12 Stunden / Kurs)

Teilnehmerzahl 10 Personen

Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	90,00€
Kinder ab 3 Jahren und Jugendlichen bis 16 Jahre	70,00€

2. Gebühr für Wassergymnastik

Mindestteilnehmerzahl 10 Personen

Erwachsene:	Einzelkarte	7,50€
	10 Punktekarte	68,00€
	12 Punktekarte	78,00€
	14 Punktekarte	88,00€

3. Gebühren für Aquajogging (12 Stunden / Kurs)

Mindestteilnehmerzahl 10 Personen

Erwachsene:	12 Punktekarte	85,00€
-------------	----------------	--------

4. Gebühr je Saunaabend

Einzelkarten

Erwachsene:	7,00€
Kinder:	5,00€

(ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 16 Jahre, Schüler, Studierende und Soldaten, die ihren Grundwehrdienst leisten - gegen Ausweis -, ferner Schwerbehinderte ab 70%, deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis der/des Schwerbehinderten bestätigt ist sowie Zuschauer)

Punktekarten

Erwachsene:	10 Punktekarte	60,00€
	25 Punktekarte	135,00€
Kinder:	10 Punktekarte	40,00€
	25 Punktekarte	90,00€

(ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 16 Jahre, Schüler, Studierende und Soldaten, die ihren Grundwehrdienst leisten - gegen Ausweis -, ferner Schwerbehinderte ab 70%, deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis der/des Schwerbehinderten bestätigt ist sowie Zuschauer)

5. Gebühr je Wellnessabend

Mindestteilnehmerzahl 30 Personen

Wassergymnastik und Sauna	20,00€
Wassergymnastik, Sauna und Massage	30,00€

**Die Gebühren zu Ziffer II beinhalten gleichzeitig die
allgemeinen Benutzungsgebühren zu Ziffer I Nr. 1.**

III. Nutzungsgebühren außerhalb des allgemeinen Badebetriebes

auswärtige Schulen	Nutzungsdauer	bis	2 Stunden	50,00€
Vereine und sonstige:		bis	4 Stunden	100,00€
		bis	8 Stunden	150,00€
		ab	8 Stunden	200,00€

IV Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührenordnung vom 06.12.2004 außer Kraft.

Boffzen, den 18.01.2011

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Norbert Tyrasa

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken vom 26. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2006, Seite 510) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2007, Seite 41) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 13.12.2010 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken vom 26. Oktober 1998 beschlossen:

§ 1

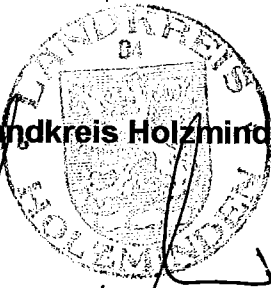
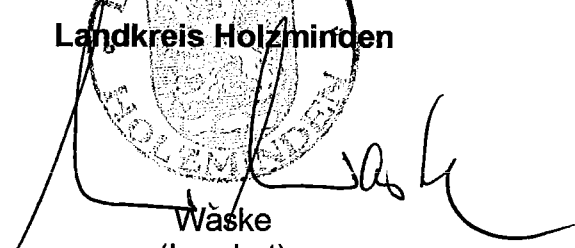
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Holzminden, den 22.12.2010

Landkreis Holzminden



 Wäke
 (Landrat)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Heinsen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und der § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Heinsen in seiner Sitzung am 24.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	51,00 Euro
b) für den zweiten Hund	92,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	613,00 Euro

2. **Gefährliche Hunde** im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bulldog, Bulldog, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
5. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Heinsen

Heinsen, den 16.12.2010

gez. Halling

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 165.900 €

in der Ausgabe auf 165.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.400 €

in der Ausgabe auf 4.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer	330 v.H.
-------------------------	----------

Pegestorf, im Dezember 2010

Gemeinde Pegestorf
Der Bürgermeister

gez. Pommer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das
Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.01.2011 bis 08.02.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden öffentlich aus.

Pegestorf, den 07.01.2011

L.S.

Der Bürgermeister

gez. Pommer

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Stadtoldendorf in der Sitzung am 16.11.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.733.100	174.800	0	4.907.900
ordentliche Aufwendungen	4.733.100	174.800	0	4.907.900
außerordentliche Erträge	100	12.300	0	12.400
außerordentliche Aufwendungen	1.600	16.200	0	17.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.589.400	150.500	0	4.739.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.661.100	589.700	0	5.250.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	233.600	0	6.800	226.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	522.600	208.600	0	731.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.100	0	0	22.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.823.000	150.500	6.800	4.966.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.205.800	798.300	0	6.004.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 50.000 € erhöht und damit auf 50.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 764.900 Euro um 25.000 Euro erhöht und damit auf 789.900 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage und der Hebesatz werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 16.11.2010

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 87, § 71 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.12.10 unter dem Aktenzeichen (30)15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.01.11 bis 08.02.2011

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten aus.

Stadtoldendorf, den 27. Dez. 2010

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Hehlen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung vom 15. 12. 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

Einnahmen	516.600	0	1.167.100	1.683.700
Ausgaben	516.600	0	1.167.100	1.683.700

b) im Vermögenshaushalt

Einnahmen	296.800	0	141.700	438.500
Ausgaben	296.800	0	141.700	438.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hehlen, den 15. 12. 2010

GEMEINDE HEHLEN
L. S.

gez. Rode

.....
1. stv. Bürgermeister
(Rode)

gez. Jacob

.....
Bürgermeister
(Jacob)

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.01.2011 bis 08.02.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 04.01.2011

gez. Jacob
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in der Sitzung am 23.11.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.072.500	349.700	0	4.422.200
ordentliche Aufwendungen	4.323.700	98.500	0	4.422.200
außerordentliche Erträge	4.800	0	1.300	3.500
außerordentliche Aufwendungen	1.600	2.900	0	4.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.600	309.900	0	4.039.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.922.100	137.800	0	4.059.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.900	74.000	0	541.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	711.100	118.400	0	829.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.500	0	0	17.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.197.500	383.900	0	4.581.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.650.700	256.200	0	4.906.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 621.600 Euro um 51.600 Euro erhöht und damit auf 673.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Stadtoldendorf, 23.11.2010

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom ^{31.01.11} bis zum ^{08.02.2011}

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 07.01.2010

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 14.12.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	307.200	38.500		345.700
ordentliche Aufwendungen	323.900	21.800		345.700
außerordentliche Erträge	1.400	100		1.500
außerordentliche Aufwendungen	1.100	400		1.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.200	38.600		327.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.800	19.600		319.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.500		15.400	94.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	111.500		42.500	69.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.200	200		6.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	398.700	38.600	15.400	421.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	417.500	19.800	42.500	394.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Lenne, den 14.12.2010

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 87, § 86 in Verbindung § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 27.12.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.01.2011 bis zum 08.02.2011

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, den 07.01.2011

gez. Steenbock

(Bürgermeister)